



Schwäbischer

REGIERUNG
VON SCHWABEN
RVS

Schulanzeiger

Amtliches Mitteilungsblatt der Regierung von Schwaben

133. Jahrgang

Juli 2016

Nr. 7

INHALTSÜBERSICHT

AKTUELLES	137
Bayerischer Innovationspreis Ehrenamt 2016 - Wittelsbacher-Grundschule Augsburg	137
Auszeichnung der Schülerzeitung <i>Schillyschote</i>	138
Schülerfirma 3D-Druck der Schiller-Mittelschule Augsburg begeistert Firmen und Lehrer auf der FABCon in Erfurt	139
Staatliche Berufsschule Mindelheim gewinnt Hauptpreis der Allianzstiftung	140
STELLENAUSSCHREIBUNGEN.....	142
Förderschulen.....	142
Stelle eines/r Sonderschulrektors/in an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum	142
Stelle einer Studienrätin/eines Studienrates im Förderschuldienst als Systembetreuerin/Systembetreuer an Förderschulen in Bayern	142
Grundschulen und Mittelschulen	144
Rektorinnen/Rektoren.....	144
Konrektorinnen/Konrektoren.....	144
Fachberatungen	147
Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/ eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Seminars für das Lehramt an Mittelschulen	147
Ausschreibung der Stelle einer Seminarleiterin/eines Seminarleiters für die Ausbildung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern im musisch-technischen Bereich	148
Ausschreibung einer Fachberaterstelle für das Fach Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Günzburg	148

Andere Regierungsbezirke	149
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	150
Werbeverbot und Datenschutz beim Besuch externer Partner an Schulen - unzulässige Datensammlung zu kommerziellen Zwecken	150
Entfernung von Zecken bei Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte	151
NICHTAMTLICHER TEIL	153
Bayernweiter Grundschulaktionstag „Handball“	153

AKTUELLES**Bayerischer Innovationspreis Ehrenamt 2016 -
Wittelsbacher-Grundschule Augsburg*****Panama – gesucht und gefunden***

Die **Wittelsbacher Grundschule, Augsburg** wurde für das Filmprojekt "**Panama - gesucht und gefunden**", das eine Übergangsklasse gemeinsam mit Senioren des Albertusheims durchgeführt hat, mit dem bayerischen Innovationspreis Ehrenamt, dotiert mit 10.000 €, in der Kategorie Innovative Projekte ausgezeichnet.

Die Kinder der Übergangsklasse lernten bei der Lektüre „Kannst du pfeifen, Johanna“ von Ulf Stark und Anna Högl die beiden Protagonisten Ulf und Berra kennen. Sie waren beeindruckt von den beiden, beeindruckt von ihrem Mut sich einfach einen Opa zu suchen, beeindruckt von den vielen kleinen und gleichzeitig großen Alltagssituationen, die sie gemeinsam meisterten. Jeder wollte Berra sein und jeder wollte einen Opa haben.



Christian Samajdar begleitete die Schülerinnen und Schüler, die außerschulisch nahezu keinen Kontakt zu Erwachsenen in der Zweitsprache haben, bei den Besuchen im benachbarten Albertusheim. Es entstand eine außergewöhnliche Kombination aus Spielfilm, basierend auf der Idee der Lektüre und Dokumentarfilm, entsprechend der Lebenslinien der Kinder und Senioren.

v.l.n.r.: Staatsministerin a.D. Christa Stewens, Iris Samajdar, Christian Samajdar, Silvia Wünsche, Ehrenamtsstaatssekretär Johannes Hintersberger (Foto: StMAS/Katrin Heyer)

Alle haben bei diesem Projekt voneinander gelernt, voneinander profitiert und es gab eine Fülle von kleinen lebenswerten Geschichten. Den darstellenden Kindern wurden „Türen geöffnet“ und den Senioren das Leben im Seniorenheim ein Stück lebenswerter gemacht. Das Projekt hat die Jury überzeugt, weil es neue Impulse für ehrenamtliches Engagement gesetzt hat. So sind dadurch beispielsweise 20 Familienpatenschaften für Familien der Kinder aus den Übergangsklassen entstanden.

Wir gratulieren der Wittelsbacher-Grundschule Augsburg zu ihrer erbrachten Leistung!

vgl. <http://www.lbe.bayern.de/engagement-ankennen/innovation/index.php>
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Dr. Peter Hell, Abteilungsleiter

Auszeichnung der Schülerzeitung *Schillyschote*

Digital über das Schulleben recherchieren

„Am Puls der Zeit: Bayerische Schülerzeitungen gehen im digitalen Zeitalter online“ so lautete die Veranstaltung mit Staatssekretär Georg Eisenreich anlässlich der Auszeichnung digitaler Schülerzeitungen bayerischer Schulen.

Unter den ausgezeichneten Schulen ist auch die **Schiller-Mittelschule Augsburg-Lechhausen** zu nennen. Die Schule ist seit langem für eine fachliche, rhetorische und graphische Präsentation ihrer Schülerzeitung bekannt. Mit der **Schillyschote** wurden bereits in den vergangenen Jahren auch in Printform zahlreiche Preise auf schwäbischer und bayerischer Ebene gewonnen.

Angesichts der zunehmenden Digitalisierung haben sich die Verantwortlichen bereits vor etwa vier Jahren an das Thema gewagt, die jährliche Ausgabe auch online anzubieten. Beeindruckend dabei ist die Gestaltung des Online-Auftritts.

Was die jungen Redakteure dabei lernen, wird ihnen für ihren weiteren Werdegang hilfreich sein. Der kompetente Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien steht neben dem Erwerb von Lesen, Schreiben und Rechnen als vierte Kulturtechnik im Mittelpunkt für die engagierten Schülerinnen und Schüler. Die Jungredaktion erstellt während des laufenden Schuljahrs eine Online-Schülerzeitung.

Ziel des Projekts ist es, die digitalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu stärken.

Die Erfahrungen der Redaktionen fließen in einen Leitfaden ein, der bayerischen Schülerzeitungsredaktionen Anregungen und Hilfestellungen auf dem Weg zur digitalen Schülerzeitung geben soll. Der bayerische Schülerzeitungswettbewerb „Blattmacher“ wird seit 2005 gemeinsam vom Bayerischen Kultusministerium, der Süddeutschen Zeitung und der HypoVereinsbank ausgerichtet.

Wir gratulieren den Schülerinnen und Schülern der Schiller-Mittelschule Augsburg-Lechhausen zu ihrer erbrachten Leistung!

vgl. Pressemitteilung Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Nr. 211 vom 13.06.2016

Dr. Peter Hell, Abteilungsdirektor

Schülerfirma 3D-Druck der Schiller-Mittelschule Augsburg begeistert Firmen und Lehrer auf der FABCon in Erfurt

„Als Herzstück des Augsburger Innovationsparks wurde das Technologiezentrum Augsburg (TZA) nach Vorgaben führender regionaler Industrievertreter und -verbände konzipiert. Ziel ist es, Innovationen für Produktionsunternehmen in den Bereichen Mechatronik, Automation, Industrie 4.0, Faserverbund, Leichtbau, Umwelttechnologie und Ressourceneffizienz umzusetzen und voranzutreiben“ - Wirtschaftsraum Augsburg A³ - Schlagworte, die man auf der Homepage liest.

Doch nicht nur dort oder im universitären Bereich wird viel bewegt, sondern auch bei den Auszubildenden von morgen, den Mittelschülern, herrscht Technikbegeisterung. Unterstützt von der Schulleitung, durch die Regierung von Schwaben begleitet und von einer Fachlehrkraft initiiert, macht die **Schiller-Mittelschule Augsburg-Lechhausen** über die Landesgrenzen hinaus auf sich aufmerksam.

Dass gerade Schüler einer Mittelschule aus Augsburg (Bayern) 2014 eine Schülerfirma für den 3D-Druck gegründet haben hat auf der FABCon 2016 in Erfurt – einer dreitägigen Fachmesse für additive Verfahren – viele Firmenvertreter der Wirtschaft begeistert. Lehrkräfte wurden nicht nur über Finanzierungsmöglichkeiten, die Gründung von Schülerfirmen und deren möglichen Kunden informiert. Besonders die Einsatzmöglichkeiten an der Schule, die pädagogischen Ziele und die Unterrichtsgestaltung standen im Vordergrund. Durch Medien und Schülermappen unterstützt konnte man die Arbeit und die Ergebnisse der Schülerfirma sehr gut nachvollziehen. Die Geschäftstüchtigkeit zeigt sich auch an der Beschaffung eines zweiten 3D-Druckers. So können nun die zahlreichen Bestellungen noch schneller abgewickelt werden.

Ein Apell der Firmen an die Schulen war die Lehrer zu informieren und Verbreitung und Verwendung der neuen Technologie des 3D-Druckens voranzutreiben, da sie bald in fast allen Ausbildungsbereichen Einzug hält. Sogar der LehrplanPLUS greift den Aspekt in der zehnten Klasse auf. Ein großer Bewerbungsvorteil für die Schüler, die Prozessabläufe dieser Technologie bereits kennen und anwenden.

Hier kann man in Augsburg stolz behaupten: Die Schüler an der Schiller-Mittelschule sind „up to date“ – am Puls der Zeit.

Dr. Peter Hell, Abteilungsdirektor

Staatliche Berufsschule Mindelheim gewinnt Hauptpreis der Allianzstiftung

Bereits zum zweiten Mal in Folge wurde die Staatliche Berufsschule Mindelheim auf nationaler Ebene für ihr Pilotprojekt „Energieeffizienzkurs“ geehrt. Letztes Jahr wurde die Schule von einer hochrangig besetzten Jury beim Energiesparmeister-Wettbewerb von CO2-online zum besten Schulprojekt Bayerns im Energiebereich gekürt und qualifizierte sich dadurch für den bundesweiten Online-Wettbewerb der 16 Landessieger. Ein hervorragender 2. Platz war das Endergebnis. Bundesumweltministerin Barbara Hendricks gratulierte persönlich.

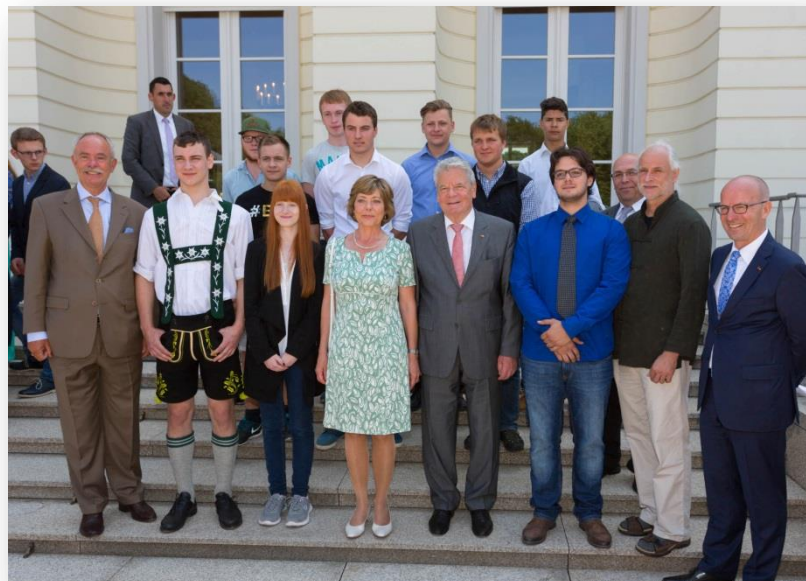
Dieses Jahr hatte sich die Mindelheimer Berufsschule für den Deutschen Klimapreis der Allianz Umweltstiftung beworben. Der Preis wird jährlich verliehen und soll Schüler und Lehrer dazu motivieren, sich dem wichtigen Thema Klimaschutz mit Spaß und positivem Engagement zu widmen. Der Deutsche Klimapreis besteht aus fünf gleichwertigen Auszeichnungen, die mit jeweils 10 000 Euro dotiert sind. Unter Beteiligung von hochrangigen Mitgliedern aus Politik, Umweltverbänden und Universitäten wurde der „Energieeffizienzkurs“ der Berufsschule Mindelheim als einer der mit 10 000 Euro dotierten Hauptpreise ausgewählt.

Eine Delegation von 10 Schülerinnen und Schüler der Berufsschule Mindelheim begleitet vom Schulleiter, Herrn Oberstudiendirektor Vetter und der betreuenden Lehrkraft, Herrn Studiendirektor Geller wurde bei einer Feier im Stiftungsgebäude der Allianz am Brandenburger Tor vor ca. 200 geladenen Gästen von Frau Schwarzelühr-Sutter, Staatssekretärin im Bundesumweltministerium und Dr. Lutz Spandau, Vorsitzender der Allianz-Stiftung, mit dem Deutschen Klimaschutzpreis ausgezeichnet. Am darauffolgenden Tag waren die Preisträger vom Bundespräsidenten ins Schloss Bellevue geladen und durften die dortige „Woche der Umwelt“ besuchen, zu der nur geladene Gäste Zugang haben. Der Deutsche Klimapreis wurde dieses Jahr zum 8. Mal vergeben, zum ersten Mal aber waren auch berufliche Schulen zugelassen. Daran war das Mindelheimer Pilotprojekt nicht ganz unschuldig, hatte es doch durch die gute Platzierung im Vorjahr bewiesen, dass berufliche Bildungsprojekte durchaus mit denen anderer Schultypen mithalten können.

Der Energieeffizienzkurs, den die Schule 2014 als dreijähriges Pilotprojekt startete, besteht aus 12 Abendkursen sowie einer Exkursion, die Teilnahme ist freiwillig und erfolgt zusätzlich zur normalen Ausbildung. Schulrechtlich hat dieser Kurs den Charakter eines einstündigen Wahlfaches.

Zum Abschluss erhalten die Teilnehmer nach bestandenem Test ein Zertifikat der IHK Schwaben, das sie als Energieeffizienz – Experten ausweist.

In den abendlichen Unterrichtseinheiten lernen die Teilnehmer praxisnah die physikalischen Grundlagen von Energie, wo in Gebäuden und Betrieben Energie verbrannt wird oder wie und wo sich im privaten und beruflichen Alltag Energie sparen lässt. Weitere Bestandteile des Kurses sind eine Energieeffizienz – Analyse des Schulgebäudes, Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Energiesparmaßnahmen und Fördermöglichkeiten im Bereich erneuerbarer Energien. Mit dem Wahlfach soll auch erreicht werden, dass die Schülerinnen und Schüler in ihren Betrieben als Ansprechpartner in Sachen Energieeffizienz zur Verfügung stehen. Die Jury hat sich besonders erfreut darüber gezeigt, dass von den Teilnehmern bereits während des Kurses erste konkrete Energieeffizienzmaßnahmen in den Betrieben angestoßen werden konnten.



Delegation der Berufsschule Mindelheim im Schloss Bellevue mit Bundespräsident Joachim Gauck
(Quelle: Allianzstiftung)

Den größten Schritt hat der Energieeffizienzkurs allerdings erst noch vor sich: die Multiplikation in die Breite. Ziel ist es, dass er zukünftig auch an anderen beruflichen Schulen in Bayern zum Einsatz kommt.

Karl Geller, Berufsschule Mindelheim

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Förderschulen

Stelle eines/r Sonderschulrektors/in an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum

Rektorenstellen an Sonderpädagogischen Förderzentren

Bezeichnung der Schule Schulort	Schüler- zahl	Klassen- zahl	Planstelle	Besoldungsstu- fe
SFZ Marktoberdorf	205	18	SoR/in	A 15 + AZ

Voraussetzung ist eine mehrjährige berufliche Erfahrung in einer Funktionsstelle an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale-soziale Entwicklung. Darüber hinaus sind vertiefte Kompetenzen in Beratung und Personalführung notwendig.

Erwartet wird eine aufgeschlossene und teamfähige Führungspersönlichkeit, die zur innovativen Weiterentwicklung des SFZ zu einem sonderpädagogischen Kompetenz- und Beratungszentrum und zu vertiefter Kooperation mit der allgemeinen Schule bereit ist.

Erwünscht sind Kenntnisse und Erfahrungen im Mobilem Sonderpädagogischen Dienst sowie mit offenen und gebundenen Ganztagesklassen.

Termin zur Vorlage der Bewerbung bei der Regierung von Schwaben: 29. Juli 2016

Dr. Peter Hell, Abteilungsdirektor

Stelle einer Studienrätin/eines Studienrates im Förderschuldienst als Systembetreuerin/Systembetreuer an Förderschulen in Bayern

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind zwei Stellen für das Beförderungsamt Beratungsrektor/Beratungsrektorin als Systembetreuer/Systembetreuerin in der BesGr. A 14 an Förderschulen zu besetzen:

Voraussetzungen für eine Bewerbung um das Amt des Beratungsrektors als Systembetreuer sind:

- Lehramt für Sonderpädagogik
- Betreuung von mindestens 60 Computerarbeitsplätzen an der jeweiligen Schule, wobei auch Rechner der Verwaltung Arbeitsplätze in diesem Sinne sind,
- eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in der Funktion des Systembetreuers,

- regelmäßige Wahrnehmung übergeordneter Aufgaben innerhalb des Regierungsbezirks (z.B. als Fachberater/Fachberaterin Informatik),
- mindestens das Prädikat „UB“ in der letzten dienstlichen Beurteilung

Der Bewerber/die Bewerberin muss fundierte fachliche Kenntnisse im organisatorischen bzw. koordinierenden sowie im pädagogischen und didaktisch-methodischen Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie nachweisen.

Auf die Beteiligung der Personalvertretung nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Personalvertretungsgesetz wird hingewiesen.

Termin zur Vorlage der Bewerbung bei der Regierung von Schwaben: 29. Juli 2016

Dr. Peter Hell, Abteilungsdirektor

Grundschulen und Mittelschulen

Rektorinnen/Rektoren

Staatliches Schulamt	Bezeichnung der Schule Schulort, Schulnummer	Schüler- zahl	Klas- sen- zahl	Plan- stelle	Besol- dungs- stufe
im Landkreis Aichach- Friedberg	Grundschule Mering Luitpoldstraße [Sch-Nr. 8609]	195	9	R/Rin	A 14
im Landkreis Dillingen a.d.Donau	Grundschule Zusamaltheim [Sch-Nr. 8697]	121	7	R/Rin	A 13+AZ ¹⁾
im Landkreis Oberallgäu	Grundschule Lauben [Sch-Nr. 8953]	125	6	R/Rin	A 13+AZ ¹⁾

Hinweis: Die Stellenausschreibung erfolgt unter dem Vorbehalt des Freiwerdens dieser Stelle.

¹⁾ Amtszulage 194,50 € | ²⁾ Amtszulage 251,16 €

Konrektorinnen/Konrektoren

Staatliches Schulamt	Bezeichnung der Schule Schulort, Schulnummer	Schüler- zahl	Klas- sen- zahl	Plan- stelle	Besol- dungs- stufe
im Landkreis Augsburg	Grundschule Untermeitingen [Sch-Nr. 8668]	294	13	KR/Rin	A 13+AZ ¹⁾
im Landkreis Oberallgäu	Grundschule Blaichach [Sch-Nr. 8963] Mittelschule Blaichach [Sch-Nr. 8941]	321	15	KR/KRin	A 13+AZ ¹⁾

Hinweis: Vorausgesetzt wird das Lehramt Hauptschule/Mittelschule bzw. Volksschule.

in der Stadt Kempton (Allgäu)	Grundschule Kempten (Allgäu)-Nord [Sch-Nr. 8571]	316	17	KR/KRin	A 13+AZ ¹⁾
--	---	-----	----	---------	-----------------------

in der Stadt Augsburg	Mittelschule Augsburg-Herrenbach [Sch-Nr. 8513]	285	15	KR/KRin	A 13+AZ ¹⁾
---------------------------------	--	-----	----	---------	-----------------------

Hinweise: Die Schule verfügt über Ü-Klassen und einen durchgehenden gebundenen Ganztagszug.

1) Amtszulage 194,50 € | 2) Amtszulage 251,16 €

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Staatliches Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	Fr, 22.07.2016
Zuständiges Staatliches Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:	Di, 26.07.2016
Regierung von Schwaben:	Fr, 29.07.2016

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber

1. Von den Bewerberinnen und Bewerbern erwarten wir, dass sie die erforderlichen EDV-Kenntnisse besitzen oder bereit sind, sämtliche für die Erfüllung der Dienstgeschäfte notwendigen EDV-Kenntnisse zu erwerben. Die Bereitschaft zur Schulentwicklung sowie Organisationsfähigkeit und die Zusammenarbeit im Team sind unabdingbar und werden vorausgesetzt.
2. Auf die mit Wirkung vom 01.02.2011 in Kraft getretenen Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (KMBek vom 18.03.2011 Nr. IV.5-5 P 7010.1-4.23 489) wird hingewiesen.
3. Für Funktionsstellen an einer Grundschule können sich Lehrkräfte der neuen Lehrerbildung nur mit Lehrbefähigung Grundschule bewerben. Für Funktionsstellen an einer Mittelschule gilt dies analog nur mit Lehrbefähigung Hauptschule/Mittelschule. Wer zusätzlich zur Lehrbefähigung Grundschule die Lehrbefähigung an Hauptschulen/Mittelschulen erworben hat, kann sich um eine Funktionsstelle sowohl an einer Grund- als auch an einer Mittelschule bewerben.
4. Gemäß den Beförderungsrichtlinien (Nr. 3.2) ist die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiter/in, ständige/r Vertreter/in und weitere/r Vertreter/in der Schulleitung) ausgeschlossen, wenn ein/e Angehörige/r im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist. Sofern dies der Fall ist, ist im Bewerbungsschreiben ausdrücklich hierauf hinzuweisen. Der Bewerbung ist eine Erklärung beizufügen, falls sich der/die Angehörige für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt.
5. Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen andere pädagogische Aufgaben, die durch Anrechnungsstunden abgegolten werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden. In Einzelfällen kann diese Frist bis zu höchstens zwei Jahren verlängert werden.
6. Auf die Möglichkeit einer voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung von Funktionsträger/innen wird verwiesen (siehe Schwäbischer Schulanzeiger, Mai 2007, S. 168).

7. Die Regierung von Schwaben strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Funktionsstellen an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
8. Schwer behinderte Bewerber/innen haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.
9. Die Regierung von Schwaben behält sich vor, Bewerber/innen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben, und solche Bewerber/innen, die sich auf einen höherwertigen Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.
10. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung erreicht und im darauf folgenden Schuljahr noch gesichert ist.
11. Es wird erwartet, dass der/die Schulleiter/in seine/ihre Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt (KMS vom 18. August 1988 Nr. III/9-4/80284). Umzugskostenvergütung ist nach dem BayUKG vom 24. Juni 2005 (GVBl Nr. 12 vom 30. Juni 2005, S. 192) zu gewähren, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen erfolgt. Die Zusage der Umzugskostenvergütung soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme oder Weisung erteilt werden.
12. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen Schulwechsel der Lehrkraft bedingen, sollen zu Schuljahresbeginn erfolgen (Beförderungsrichtlinien 2011 s.o.).
13. Die Regierung von Schwaben verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 „Qualifikation von Führungskräften an der Schule“ (KWMBI I Nr. 2/2007 – wiederabgedruckt im Schwäbischen Schulanzeiger 3/2009, S. 58 – 63), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Das Modul A (Vorqualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern) ist vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Es ergibt ein Portfolio (Nachweisliste ohne besondere Formalisierung) über die Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers für ein Führungsamt und ist von diesen selbst zu erstellen und zu führen. Dieses Portfolio ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.
Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf das im Rahmen des web-based Trainings (WBT) erschienene virtuelle Trainingsprogramm „Neu in der Schulleitung – Eine Starthilfe für pädagogische Führungskräfte und solche, die es werden wollen“ der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen hingewiesen (nähere Informationen: Schwäbischer Schulanzeiger 6/2009, S. 159-160).

Dr. Peter Hell, Abteilungsdirektor

Fachberatungen**Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/
eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Seminars für das
Lehramt an Mittelschulen**

Die Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Seminars für das Lehramt an Mittelschulen (BesGr A 13+AZ) im Bereich der Staatlichen Schulämter im Landkreis Oberallgäu, im Landkreis Lindau (Bodensee) und in der Stadt Kempten (Allgäu) ist zu besetzen. Der voraussichtliche Seminarstandort wird sich im nördlichen Landkreis Oberallgäu oder in der Stadt Kempten befinden.

Wichtige Hinweise:

1. Für die Beförderung zum Seminarrektor/zur Seminarrektorin als Leiter/Leiterin eines Seminars kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ – KMBek v. 18.03.2011 Nr. IV.5 – 5 P 7010.1 -4.23489, KWMBI Nr. 8/2011, S. 63 ff. – erfüllen.
2. Vorausgesetzt werden besondere schulpraktische und aktuelle schultheoretische Befähigungen, ebenso Organisationstalent und die Kompetenz, die Seminarteilnehmer/innen für die künftigen Aufgaben in Unterricht und Erziehung vorzubereiten. Besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung bzw. –ausbildung) werden ebenfalls vorausgesetzt.
3. Die Regierung von Schwaben strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Funktionsstellen an. Frauen werden daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 Bay GIG).
4. Schwer behinderte Bewerber/innen haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.

Den Bewerbungsgesuchen ist ein Portfolio beizufügen.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Staatliches Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:
Zuständiges Staatliches Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:
Regierung von Schwaben:

Fr, **22.07.2016**
Di, **26.07.2016**
Fr, **29.07.2016**

Dr. Peter Hell, Abteilungsdirektor

Ausschreibung der Stelle einer Seminarleiterin/eines Seminarleiters für die Ausbildung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern im musisch-technischen Bereich

Die Stelle der Leiterin/ des Leiters eines Seminars für die Ausbildung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern (A 12) ist für den südlichen Bereich des Regierungsbezirks Schwaben zum Schuljahr 2016/2017 zu besetzen.

Wichtige Hinweise:

1. Für die Beförderung zur Seminarleiterin/zum Seminarleiter für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrer kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ – KMBek v. 18.03.2011 Nr. IV.5 – 5 P 7010.1 -4.23489, KWMBI Nr. 8/2011, S. 63 ff. – erfüllen.
2. Vorausgesetzt werden besondere schulpraktische und aktuelle schultheoretische Befähigungen, ebenso Organisationstalent und die Kompetenz, die Seminarteilnehmer/innen für die künftigen Aufgaben in Unterricht und Erziehung vorzubereiten.
3. Wünschenswert wäre eine Qualifikation für das Fach Sport, da die Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter auch in diesem Fach ausgebildet werden müssen. Anderenfalls ist eine enge Kooperation mit einer Seminarleitung aus dem Bereich der Mittelschulen verlangt.
4. Die Regierung von Schwaben strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Funktionsstellen an. Frauen werden daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
5. Schwer behinderte Bewerber/innen haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.

Den Bewerbungsgesuchen ist ein Portfolio beizufügen.

Zuständiges Staatliches Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	Fr, 22.07.2016
Zuständiges Staatliches Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:	Di, 26.07.2016
Regierung von Schwaben:	Fr, 29.07.2016

Dr. Peter Hell, Abteilungsdirektor

Ausschreibung einer Fachberaterstelle für das Fach Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Günzburg

Beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Günzburg ist eine **Fachberaterstelle für Sport (Grundschule)** im Schuljahr 2016/2017 neu zu besetzen.

Um die Stelle können sich Lehrkräfte an Grundschulen, die eine Ausbildung im Fach Sport nachweisen und sich in angemessener Weise an der staatlichen Lehrerfortbildung beteiligt haben, bewerben.

Für die Aufgaben der Fachberatung im Fach Sport gilt die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 08.5.1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt entsprechend.

Schulleiter/innen und stellvertretende Schulleiter/innen können grundsätzlich nicht zu Fachberatern bestellt werden.

Die Stellen werden hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Staatliches Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	Fr, 22.07.2016
Zuständiges Staatliches Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:	Di, 26.07.2016
Regierung von Schwaben:	Fr, 29.07.2016

Dr. Peter Hell, Abteilungsdirektor

Andere Regierungsbezirke

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im eigenen amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten – allen zugänglichen – Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Werbeverbot und Datenschutz beim Besuch externer Partner an Schulen - unzulässige Datensammlung zu kommerziellen Zwecken

Nach Art. 2 Abs. 5 BayEUG ist die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld zu fördern. Die Öffnung erfolgt insbesondere durch Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen, u.a. mit Betrieben.

Das Staatsministerium wurde darauf aufmerksam gemacht, dass manche Einrichtungen die Kooperation mit Schulen zur Werbung und Datensammlung für kommerzielle Zwecke nutzen. So wurde bspw. ein Fall bekannt, in dem ein Kooperationspartner ein Bewerbertraining an der Schule durchführte. Dabei gab der Kooperationspartner den Schülern die Möglichkeit, ihre Adressdaten in eine Teilnehmerliste zum Zweck der Zusendung einer Teilnahmebestätigung einzutragen. Die Teilnehmerliste sollte jedoch zu-gleich der Kontaktaufnahme zur Produktinformation dienen.

Aus diesem Anlass weist das Staatsministerium darauf hin, dass nach Art. 84 Abs. 1 BayEUG in der Schule Werbung für Gegenstände aller Art untersagt ist. Werden Schüler bspw. im Rahmen der Kooperation gefragt, ob sie in die Verwertung ihrer Daten zu Werbezwecken einwilligen, werden die Schüler damit auf die kommerziellen Leistungen des Kooperationspartners aufmerksam gemacht. Daher wird das Werbeverbot bereits durch die Abfrage der Daten verletzt. Eine Ausnahme durch die Schulleitung ist nicht möglich. Zwar sehen die Schulordnungen vor, dass der Schulleiter bzw. die Schulleiterin über die Verbreitung von Druckschriften entscheidet (vgl. bspw. § 4 Abs. 1 GSO und RSO). Jedoch sind nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 BayEUG Ausnahmen vom Werbeverbot in den Schulordnungen nur „im schulischen Interesse“ möglich, das bei einer Datensammlung zu kommerziellen Zwecken nicht gegeben ist. Die Erhebung von Schülerdaten zu kommerziellen Zwecken ist an Schulen unzulässig, unabhängig davon, ob die Schule die Daten selbst weitergibt oder ob sie eine Datenerhebung durch eine außerschulische Stelle in der Schule lediglich gestattet oder duldet.

Darüber hinaus sind derartige Erhebungen oft auch datenschutzrechtlich bedenklich. Nicht selten fehlt eine ausreichende Information über die geplante Verwendung der Daten, die notwendige Einwilligung von Erziehungsberechtigten unterbleibt oder die Freiwilligkeit der Teilnahme wird nicht beachtet.

Die Schulen werden daher gebeten, bei Kooperationen mit externen Partnern darauf zu achten, dass das Werbeverbot eingehalten wird und keine Datensammlung für kommerzielle Zwecke erfolgt.

Die Ministerialbeauftragten, Regierungen, Schulämter und Staatsinstitute erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Den Privatschulen wird die Problematik zur Kenntnis gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Doris Dobmeier
Ministerialrätin

vgl. KMS II.1-BS5310.1/1/4 vom 17.05.2016

Dr. Peter Hell, Ltd. Regierungsschuldirektor

Entfernung von Zecken bei Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatsministerium hat davon Kenntnis erlangt, dass ein Unternehmen, das ein Produkt zur Entfernung von Zecken vertreibt, mit der Aussage wirbt, das Personal einer Schule sei zur sofortigen Zeckenentfernung rechtlich verpflichtet, da ansonsten eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung gemäß § 323c StGB drohe. Um einer möglichen Verunsicherung der Schulen entgegenzuwirken, möchten wir Sie nachfolgend über die Rechtslage informieren und Empfehlungen zur Vorgehensweise bei der Entfernung von Zecken bei Schülerinnen und Schülern aussprechen.

Ein Zeckenstich als solcher erfordert in der Regel kein sofortiges Einschreiten, um eine akute Gefahr für das Leben oder die Gesundheit abzuwenden. Daher besteht bei einem Zeckenstich – ohne das Hinzutreten besonderer Umstände im Einzelfall, die die Annahme eines Notfalls rechtfertigen – nach Ansicht des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Justiz grundsätzlich keine strafrechtlich relevante Gefährdungslage im Sinne von § 323c StGB und damit keine Rechtspflicht zur sofortigen Entfernung der Zecke durch die Lehrkraft.

Da durch Zeckenstiche aber Erreger von Krankheiten wie die Lyme-Borreliose oder die Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME) übertragen werden können und die Möglichkeit einer Infektion mit fortschreitender Dauer des Verbleibs der Zecke in der Haut zunimmt, ist es gleichwohl aus rechtlicher und medizinisch-fachlicher Sicht erforderlich, dass die Zecke zügig entfernt wird. Hierfür gelten folgende Maßgaben:

Bei der Entfernung einer Zecke handelt es sich um eine medizinische Hilfsmaßnahme, die von medizinischen Laien ausgeführt werden darf. Allerdings gehört die Entfernung einer Zecke sowie die Entscheidung, von wem und in welcher Form sie vorzunehmen ist, nicht zum originären Aufgabenbereich einer Schule, sondern fällt in die Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Daher setzt die Entfernung einer Zecke durch eine Lehrkraft voraus, dass das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt, dass bei ihrem Kind eine Zecke entfernt werden darf. Insbesondere bei Schulen, die in bekannten Zecken-Verbreitungsgebieten liegen oder bei einem geplanten Schulausflug in ein solches Gebiet, empfiehlt es sich, die Frage der Einwilligung vorab schriftlich zu regeln und nicht erst anlassbezogen zu klären.

Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten ermächtigt die Schule zur Durchführung, begründet jedoch keine Verpflichtung der Lehrkraft hierzu. Jede Lehrkraft entscheidet unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (z.B. Vorhandensein von geeignetem Werkzeug) in eigener Verantwortung, ob sie die Zecke selber entfernt.

Eine festgesaugte Zecke sollte mit einer Pinzette oder einer Zeckenkarte bzw. –zange entfernt werden. Dies geschieht, indem der Zeckenkörper so nah wie möglich an der Haut gefasst, vorsichtig gelockert und langsam von der Einstichstelle weg herausgezogen wird. Die Zecke darf dabei nicht gequetscht werden, da sonst deren infektiöse Sekrete in den menschlichen Körper gelangen können. Die Verwendung von „Hausmitteln“, wie z.B. Öl, Nagellack oder Klebstoff ist unbedingt zu unterlassen. Wenn möglich, ist die Stichstelle anschließend zu desinfizieren und zu markieren. Bleibt ein Teil der Zecke in der Haut zurück, sollte ein Arzt aufgesucht werden.

Auch wenn die Zecke wie beschrieben mit dem Einverständnis der Eltern durch die Lehrkraft entfernt worden ist, sollten die Erziehungsberechtigten umgehend telefonisch informiert werden, damit diese ggf. weitere Maßnahmen einleiten und ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen

können, wenn sie dies für angezeigt halten. Zusätzlich zur sofortigen telefonischen Benachrichtigung lässt die Schule den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Mitteilung über die Entfernung der Zecke zukommen (s. Anlage).

Liegt keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten vor oder entscheidet sich die Lehrkraft aus anderen Gründen, die Zecke nicht selbst zu entfernen, sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich telefonisch über den Zeckenstich zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen ist mit ihnen abzustimmen.

Bei einem Zeckenstich handelt es sich um einen Unfall im Sinne von § 8 SGB VII, d.h. es besteht Unfallversicherungsschutz für die Schülerinnen und Schüler.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles beschränkt sich das zivilrechtliche Haftungsrisiko der Lehrkraft auf Fälle, in denen sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Die Schwelle zur groben Fahrlässigkeit wird jedoch erst dann überschritten, wenn objektiv die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde, also dann, wenn schon ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste und den Handelnden in subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden trifft. Die Entscheidung, ob im Falle der Gesundheitsschädigung einer Schülerin bzw. eines Schülers in Zusammenhang mit einer Zeckenentfernung durch eine Lehrkraft ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren (z.B. wegen fahrlässiger Körperverletzung) eingeleitet wird, obliegt den Strafverfolgungsbehörden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Roland Krügel
Leitender Ministerialrat

vgl. KMS II.5-BP4004.8/1/11 vom 07.07.2016

Dr. Peter Hell, Ltd. Regierungsschuldirektor

NICHTAMTLICHER TEIL

Bayernweiter Grundschulaktionstag „Handball“



Handball – attraktiv, erfolgreich, teamorientiert!

Bayerischer Handball-Verband e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93 · 80992 München

An die bayerischen Grundschulen

Geschäftsstelle

Thomas Reichard
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Telefon: 089 / 15702-214
Telefax: 089 / 15702-340
www.bhv-online.de
thomas.reichard@bhv-online.de

Grundschulaktionstag Handball am 30. September 2016

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst planen der Deutsche Handballbund (DHB), der Bayerische Handball-Verband (BHV) und seine Mitgliedsvereine am **30. September 2016** den zweiten bayernweiten **Grundschulaktionstag**. Ziel der deutschlandweiten Aktion ist es, den Kindern an einem bewegungsreichen Vormittag die Freude am Handball und am weiteren Sporttreiben zu vermitteln. Die Premiere im vergangenen Jahr hat bei den 14.000 beteiligten Kindern und ihren Lehrkräften aus 250 bayerischen Schulen große Begeisterung ausgelöst. In diesem Jahr laden die Handball-Europameister die Schülerinnen und Schüler ein, ihre begeisterteste Sportart am Grundschulaktionstag auszuprobieren.

Ablauf & Inhalte:

Beim Grundschulaktionstag lernen die Schülerinnen und Schüler in einer zweistündigen „Schnupperhandballstunde“ das Spielen mit Hand und Ball bei kindgerechten Spiel- und Übungsformen kennen und können an sechs verschiedenen Stationen ein Handballspielabzeichen ablegen. Das Schnuppertraining wird von kompetenten Vereinstrainer/innen, Spieler/innen und/oder Übungsleiter/innen vorbereitet und gemeinsam mit einer betreuenden Lehrkraft Ihrer Schule durchgeführt. Da zahlreiche Materialien bereits zur Verfügung stehen, ist der Aufwand für die teilnehmenden Schulen relativ gering. Zur Erinnerung erhalten alle Schülerinnen und Schüler eine Urkunde.

Beim Grundschulaktionstag soll demonstriert werden, wie vielfältig und motivierend das Spielen mit Hand und Ball gerade für Anfänger sein kann und welche Spielformen sich für den Einstieg im Sportunterricht der Grundschule eignen. Hauptzielgruppe sind die Kinder der Jahrgangsstufe 2 – eine Erweiterung der Jahrgangsstufen ist ebenfalls möglich.

Die Initiative schließt an die bayernweite Lehrgangsstufe „Spielen mit Hand & Ball in der Grundschule“ im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht an, in die der BHV durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst eingebunden war.

Wenn Sie Interesse an der Durchführung des Grundschulaktionstages haben, melden Sie sich bitte mit dem beigefügten Rückmeldeformular in der Geschäftsstelle des Bayerischen Handball-Verbandes an (oder online unter: <http://goo.gl/forms/1rSEwH7nggb4nDlR2>) und informieren Sie bitte auch das für Sie zuständige Staatliche Schulamt.

Gerne können Sie auch direkt mit einem benachbarten Handballverein Kontakt aufnehmen.

Mit sportlichen Grüßen

gez.
Thomas Reichard
BHV-Geschäftsführer

